

Statuten des Vereins

Hakoah Tennisclub

Basel

2021

Statuten des Vereins Hakoah Tennisclub Basel

I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen Hakoah Tennisclub Basel besteht seit 22. Oktober 1925 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist Mitglied von Swiss Tennis und Maccabi Schweiz

II. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit.

III. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder ist so zu bemessen, dass auf den zur Verfügung stehenden Plätzen ein normaler Spielbetrieb gewährleistet werden kann.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Studenten/-innen und Lernenden (bis maximal zum Ende des 25. Altersjahr), Junioren/Juniorinnen (bis zum Ende des 18. Altersjahr), Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern. Der Übertritt in eine andere Kategorie hat spätestens per 31. Januar zu erfolgen.

Stimmrecht haben alle Mitgliederkategorien ausser den Junioren/Juniorinnen.

- 4 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Austritt und Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.

IV. Organe

6 Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. *Mitgliederversammlung*

7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monaten des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

10 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- 11 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in
 - b) Aktuar/in
 - c) Kassier/in
 - d) Spielleiter/in
 - e) Beisitzer/in
- Ämterkumulation ist zulässig.
- 13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

- 15 Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Finanzierung und Haftung

- 17 Die Finanzierung des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Mieteinnahmen zusammen.
- 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- 19 Für eine Statutenänderung bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

- 20 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Im Übrigen gelten Art. 60 ff ZGB.

VII. Inkrafttreten der Statuten.

- 21 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 2. März 2021 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statutenfassungen.

Basel, 2. März 2021

Joel Guttman
Der Präsident:

Noémie Domb
Die Protokollführerin, Aktuarin